



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Andreas Turnwald
[REDACTED]
90429 Nürnberg

Landtagsamt

12.01.2021
GP.0290.18

**Corona-Pandemie; Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen
Petition vom 26.05.2020**

Sehr geehrter Herr Turnwald,

der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2020 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne. Die entsprechenden Maßnahmen wurden vor dem Hintergrund der Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers und einer zusätzlichen Belastung des Gesundheitssystems getroffen.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262393
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Andreas Turnwald in 90429 Nürnberg (GP.0290.18)

- Corona-Pandemie; Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen

- 1.046 Unterschriften -

G5ASz-G8000-2020/122-605 -Gesundheit-

- Behandlung bereits vertagt -

Vorsitz: Bernhard Seidenath (CSU)

Berichterstattung: Christina Haubrich (GRÜNE)

Mitberichterstattung: Dr. Marcel Huber (CSU)

Abg. Christina Haubrich (GRÜNE) fasst zusammen, der Petent erachte die Ausgangsbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie als unterverhältnismäßig und habe Stand 23. Mai 2020 im Rahmen einer am 24. März gestarteten Online-Petition 1.046 Unterschriften zur Unterstützung seines Anliegens verzeichnet.

In seiner Eingabe bezeichne der Petent die Pandemie nicht als ein virales Krankheitsgeschehen, sondern als eine Sinnkrise; er verharmlose das Virus und mache geltend, dass die ältere Bevölkerung nun einmal ohnehin ein hohes Sterberisiko habe, weshalb der Eingriff in die Grundrechte unverhältnismäßig und überzogen sei und die sozialen und wirtschaftlichen Folgeschäden der Maßnahmen sich nicht rechtfertigen ließen.

Sie legt hierzu dar, die Erfahrungen der vergangenen Monate hätten klar gezeigt, dass die seinerzeit verhängten Maßnahmen mit den teilweise massiven Kontaktbeschränkungen wirkungsvoll dazu beigetragen hätten, im Sinne des Gesundheitsschutzes aller Bürgerinnen und Bürger das Infektionsgeschehen insgesamt zu verlangsamen.

Zudem seien bei Einreichen der Petition viele der Einschränkungen sowie Grundrechtseingriffe, auf die diese Bezug nehme, aufgrund der dann geltenden Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht mehr in Kraft gewesen. Insofern habe sich die Eingabe aus ihrer Sicht erledigt.

Sie weist abschließend darauf hin, ihre Fraktion verfolge die Corona-Politik der Staatsregierung stets aufmerksam und erachte eine stärkere parlamentarische Legitimation der teilweise sehr weitreichenden Grundrechtseinschränkungen als dringend geboten.

Abg. Dr. Marcel Huber (CSU) zitiert folgenden Passus aus der Petition:

Fast alle Menschen, die mit Corona sterben, haben Vorerkrankungen oder ein Alter erreicht, in dem man sich mit der Möglichkeit, zu sterben, auseinandergesetzt haben sollte. Wir können die gewonnene Lebenszeit von mehreren Tausend älteren Menschen ins Verhältnis setzen zu den verhinderten Jahren des Lebens von Millionen von Bürgern. Wir sollten nicht aus Angst vor dem Tod aufhören zu leben.

Er kommentiert, wenn Petitionen mit dem Tenor eingereicht würden, unbeeinträchtigt leben zu können sei wichtiger, als den Tod von Menschen zu verhindern, spreche dies für sich; größtes Unbehagen verspüre er angesichts der Tatsache, dass hinter dieser Anschauung über 1.000 Unterzeichner stünden.

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung sowie ein Protokollauszug zu übersenden.

(einstimmig)

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Klaus Holetschek MdL
Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
+49 (89) 540233-0
Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
GP.0290.18

Unser Zeichen
G5ASz-G8000-2020/122-605

München,
05.10.2020

Ihre Nachricht vom
28.05.2020 und 06.07.2020

Unsere Nachricht vom

Eingabe des Herrn Andreas Turnwald in 90429 Nürnberg vom 26.05.2020
und Nachreichung vom 02.07.2020 betreffend Corona Pandemie; Aus-
gangs- und Kontaktbeschränkungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Bayeri-
schen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wie folgt Stellung:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Eingabe war die 4. Bayerische Infekti-
onsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05.05.2020 (BayMBI.
2020 Nr. 240) gültig.

In Ergänzung zur Einführung der Abstandsregelung (1,5 m) sowie des Ge-
bots, den Kontakt zu anderen Personen möglichst auf ein Mindestmaß zu
reduzieren und konstant zu halten, § 1 der 4. BayIfSMV (allgemeine Rege-
lungen), galten nach der 4. BayIfSMV die allgemeinen Kontaktbeschränkun-
gen in §§ 2, 3 und 4 der 4. BayIfSMV betreffend den gemeinsamen Aufent-
halt im öffentlichen und privaten Raum und ein grundsätzliches Besuchs-
verbot für Einrichtungen, in denen besonders vulnerable Personengruppen

untergebracht sind. In der derzeit geltenden 7. BayIfSMV gelten die Regelungen in dieser Form nicht fort. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist in § 2 der 7. BayIfSMV nunmehr auch in Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet. Anstelle des Besuchsverbots sind in § 9 der 7. BayIfSMV nunmehr lediglich Schutzauflagen für Besuche vorgesehen. Für den privaten Raum gilt lediglich, dass der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft unter Berücksichtigung des allgemeinen Abstandsgebots zu begrenzen ist (§ 3 der 7. BayIfSMV).

In den §§ 5 ff. der 4. BayIfSMV waren spezielle Regelungen für Zusammenkünfte einer Mehrzahl von Personen getroffen. Auch diese Regelungen haben in der aktuellen 7. BayIfSMV nur teilweise und in abgeschwächter Form Bestand. Die Änderung der Rechtslage seither ist auf die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens auf ein recht stabiles Niveau in den auf den Ausbruch der Pandemie folgenden Monaten zurückzuführen.

Die getroffenen Maßnahmen erfolgten vor dem Hintergrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Erregers, welche die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor große Herausforderungen stellte. Die zunächst gewählten mildernden Maßnahmen ab Anfang März 2020 – Einschränkungen von Großveranstaltungen, Appelle an die Bürger etc. – zeigten im Hinblick auf, dass zu dieser Zeit vorherrschende Pandemiegeschehen keine ausreichende Wirkung, um das Infektionsgeschehen entscheidend einzudämmen.

Die bayernweit bestehende dynamische und ernstzunehmende Situation bedingte einen starken Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage und Wochen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wurde aufgrund der hohen Infektiosität des Virus als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weiterhin weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, mussten alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern.

Die ergriffenen Maßnahmen bedingten eine zeitlich beschränkte, inhaltlich begrenzte und unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtspositionen Dritter – hierzu zählt auch die Gesundheit, Art. 2 GG – verhältnismäßige Einschränkung von verfassungsrechtlich verankerten Grundrechten. Diese bestehen nicht schrankenlos. Bürgerliche Solidarität untereinander ist ein wünschenswertes Ideal, stellt jedoch keine rechtlich tragfähige Grundlage mit hinreichender Sicherheit dar, um die Corona-Pandemie nachhaltig zu bekämpfen.

Im Rahmen der Erwägungen, die den getroffenen Regelungen zugrunde liegen, wurden stets auch die Möglichkeiten, mildere und gleich effektive Maßnahmen zu ergreifen, geprüft. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden im Rahmen der Anordnung und Überprüfung stets berücksichtigt.

Die infektiologische Entwicklung seit Beginn der Pandemie hat gezeigt, dass die ergriffenen Maßnahmen wirkungsvoll sind. Aus diesem Grund sind im Laufe der vergangenen Monate fortwährend Erleichterungen beschlossen worden. Hiermit soll der Bevölkerung eine schrittweise Rückkehr zur Normalität – soweit infektionsschutzfachlich vertretbar – ermöglicht werden. Die Aufrechterhaltung einer Maßnahme erfolgt solange und soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung des Virus erforderlich ist. Seit Einreichung der Petition konnten die mit den Maßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe, gegen die sich die Petition wendet, infolge einer regelmäßigen Überprüfung der Erforderlichkeit bereits weitgehend zurückgefahren werden.

Angesichts der aktuell steigenden Infektionszahlen kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger wieder weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Aber auch hierbei wird stets eine umfassende Abwägung der betroffenen Grundrechte erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatssekretär